

Ueber Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Von Canonicus Joseph Strigl.

Glaubens= Gewissens= Denkfreiheit, welch' wichtige Worte, aber wie werden sie mißverstanden und mißbraucht! Es wird nicht überflüssig seyn, wenn wir uns darüber verständigen. Unter „Glaube“ im Allgemeinen verstehen wir das Fürwahrhalten einer Sache, die wir nicht wahrnehmen konnten, die uns aber solche Zeugen mittheilen, in deren Ueberzeugungsfähigkeit und Wahrheitsliebe kein gründlicher Zweifel zu setzen ist. Gehen wir von diesem allgemeinen Begriffe von „Glauben“ auf den besonderen, den „religiösen Glauben“ über, so müssen wir sagen, dieser ist eine Ueberzeugung göttlicher Wahrheiten, überirdischer Dinge, die nicht in die menschliche Erfahrung und Wahrnehmung fallen; also kein Erzeugniß der Selbstthätigkeit des menschlichen Verstandes seyn können. Auch dieser Begriff vom „Glauben“ als bloß „religiösen“ ist noch allgemein, weil die religiösen Bekenntnisse verschieden und viele seyn können und in der That sind.

Wir haben daher von dem „religiösen Glauben“ im Allgemeinen noch insbesondere den katholischkirchlichen oder römischkatholischen hervorzuheben. Unter dem katholischen Kirchenglauben verstehen wir aber das Für-

wahrhalten alles dessen, was sie, die katholische Kirche, zu glauben vorstellt, es sey geschrieben, d. h. in den heiligen Schriften enthalten, oder nicht geschrieben, d. h. mündlich überliefert. Kein Glaube ist aber so erleuchtet, so gründlich als dieser. Der Glaube ist eine Gabe Gottes, aber zunächst beruht er doch auf der Zeugenschaft derer, die uns denselben überliefert und das sind die Apostel, ihre unmittelbaren Nachfolger und in ununterbrochener Reihenfolge alle Jene, die wir Lehrer der Kirche nennen. Wir dürfen hier in freudiger Zuversicht die ganze Welt fragen: Zeiget uns Männer, die dem Herzen nach so unbescholten, fromm, edel und tugendhaft, dem Verstande nach so allseitig gelehrt, befähigt und gebildet sind, als gerade die, die wir als Väter und Lehrer der Kirche verehren. Keine Quellen entsenden auch reine Bäche, und diese bilden dann einen Strom des reinsten Wassers, den Strom der Ueberlieferung des reinsten, unverfälschten Glaubens.

Haben wir vorerst den Begriff des „Glaubens“ erörtert, so erübrigt uns noch zu sagen, was wir unter „Gewissen“ verstehen.

Unter „Gewissen“ verstehen wir zunächst jenes Gefühl in uns, welches bei jeder Gelegenheit, mehr oder weniger, deutlich zu erkennen gibt, was gut oder böse, recht oder unrecht ist; man nennt dieses Gefühl darum auch Pflichtgefühl. Je nachdem nun dieses Pflichtgefühl, dieses innere Bewußtseyn der Gesetzmäßigkeit mehr oder weniger zum klaren Bewußtseyn durch den Glauben geregelt; je mehr oder weniger nach diesem Pflichtgefühle gehandelt wird, je nach dem unterscheiden wir zwischen einem klaren und zweifelhaften, zwischen einem guten und bösen Gewissen.

Der Glaube einer- und das bürgerliche Gesetz andererseits ist die Leuchte des Gewissens. Diese drei bestimmen also die Denkweise, Gesinnung des Menschen. Wenn man also von der Freiheit des Glaubens, des Gewissens, des Denkens redet, so redet man im Grunde von derselben Sache, den diese drei werden unter sich bedingt; es kann Eines ohne dem Andern nicht unabhängig thätig gedacht werden.

Nachdem wir nun gesagt, was wir unter Glauben und Gewissen verstehen, geben wir den Begriff: was Glaubens- und Gewissensfreiheit sey. Wir sagen Glaubens- und Gewissensfreiheit besteht in der Unabhängigkeit meiner sittlich-religiösen Ueberzeugung von zwingenden Einflüssen anderer und in der Möglichkeit, dieser meiner sittlich-religiösen Ueberzeugung gemäß zu leben, ohne dabei von einer weltlichen Macht gehindert zu werden.

Auf den ersten Anblick dieses gegebenen Begriffes von Glaubens- und Gewissensfreiheit drängen sich uns zwei Gedanken auf, deren Wahrheit hier von großem Einflusse ist. Da erstens die sittlichreligiöse Ueberzeugung in uns ein Act des Erkennens und des Willens ist, so kann natürlich von einem absoluten äußeren Zwang hier keine Rede seyn, denn keine äußere Macht kann mich zwingen, das für wahr zu halten, was ich für falsch erkenne, wohl aber kann sie der Ausübung meiner sittlichreligiösen Ueberzeugung Zwang anthun, Hindernisse entgegen setzen. Da zweitens das Leben des Menschen ein gesellschaftliches ist, so kann der Staat, d. i. die Gesellschaft, das Recht des Einzelnen, nach seiner sittlichreligiösen Ueberzeugung zu leben, unbeschränkt nicht anerkennen, sondern muß den Grundsatz aufstellen, die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einen muß mit der gleichen Freiheit des An-

dern bestehen, sich vertragen können. Der Anspruch auf ganz unbeschränkte Freiheit, nach seinem Glauben und Gewissen zu leben, ist für den Einzelnen in der Gesellschaft so absurd, als es der Gedanke oder Wille eines Despoten wäre, daß der Glaube und das Gewissen Aller nach seiner Ueberzeugung sich richten soll.

Gehen wir nun von dem bisher im Allgemeinen Gesagten auf das Besondere und Einzelne über und betrachten wir, worin die Glaubens- und Gewissensfreiheit bestehe und wie sie verletzt oder ganz aufgehoben werde.

Am zartesten nimmt es der Katholik mit der Freiheit des Glaubens und des Gewissens. Die katholische Kirche verabscheut sogar jeden relativen Glaubens- und Gewissenszwang; wenn z. B. Jemand einen anders Glaubenden durch Scheingründe, oder auch nur durch unzureichende, noch mehr falsche Gründe, oder durch Erregung subjectiver Interessen von seinem Glauben abzubringen suchte. So wird uns vom heiligen Evangelisten Johannes erzählt, daß er einen Priester des Amtes entsetzt habe, weil dieser eine selbsterfundene Reisebeschreibung des Apostels Paulus mit der heiligen Thecla als wahre Geschichte herausgegeben. Auf diese Weise Jemanden bekehren wollen zum wahren Glauben, hieße aus der Nacht das Licht und das Leben vom Tode holen. Ein solches Mittel wäre nicht nur darum zu verwerfen, weil es ein untaugliches ist, in einem Andern eine wahre, bleibende Ueberzeugung zu begründen, sondern auch darum, weil der Mensch bestimmt ist, das Wahre als wahr zu erkennen und frei anzunehmen. Wer ihm diese Freiheit beschränkt durch List, Ueberredung, Betrug, verletzt sein Recht auf Freiheit des Glaubens und Gewissens.

So wäre es wieder ein relativer Glaubens- und Gewissenszwang, wenn man von der Erkenntniß der religiösen Wahrheit Jemanden dadurch abhielte, daß man ihm die Mittel vorenthält, diese bessere Erkenntniß zu gewinnen z. B. durch Lecture oder Anhörung solcher Vorträge. Wenn aber die katholische Kirche im *Judice librorum prohibitorum* gewisse Bücher zu lesen verbietet, so ist das kein Glaubens- und Gewissenszwang, den die von der Kirche verbotenen Bücher sind gewöhnlich gelehrte Abhandlungen, in welchen auf eine dem Ungelehrten und in der Geschichte der heiligen Religion Jesu nicht Bewanderten also auch nicht widerlegbare Weise, die Hauptwahrheiten des Christenthums untergraben oder offen verworfen werden.

Für Gelehrte, die solche Bücher zu beurtheilen im Stande sind, können die Diöcesanbischöfe, kraft der *Quinquennial-Facultäten*, die Lesung der verbotenen Bücher erlauben. Der Katholik, der aus objectiven Gründen überzeugt ist, daß die Kirche die Lehrerin der Wahrheit sey, leistet, indem er in Betreff der verbotenen Bücher der Kirche folgt, auf seine Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht Verzicht.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit besteht auch nicht darin, daß Einer, der sich einmal zu einer bestimmten Kirche bekennt, glauben, denken, für Recht oder Unrecht halten könne, was er wolle. Wer das innerlich nicht mehr ist, was er dem Namen nach äußerlich noch scheint, der thut seinem Gewissen den größten Zwang an, und ist nicht in der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Als ehrlicher Mensch muß er sich ausscheiden aus der Gesellschaft, zu der er sich zu bekennen scheint, allein stehen, oder zu einer an-

deren, seinem Glauben und Gewissen entsprechenden, übertreten.

Die Weisheit des kaiserlichen Patentes v. 4. März 1849 ist in der That zu bewundern. Schon der §. 1 sagt: „die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses ist Jedermann gewährleistet. — Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen.“ Der §. 2 sagt: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung u.“ — Diese Worte der Verfassung passen ganz auf das von uns bisher Gesagte, einen einzigen Fall ausgenommen. Es ist gewährleistet die „volle Freiheit des Glaubens“ d. h. Niemand darf seinen Nächsten im Staate durch Mittel, die der Wahrheit und persönlichen Freiheit widerstreben, im religiösen Glauben beirren oder zu seinem Glauben zwingen. Eben so wenig darf aber auch der Uebertritt zu einem andern Glauben aus vorausgesetzt gewonnener anderer Ueberzeugung beschränkt werden. „Jede gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen, öffentlichen Religionsübung,“ denn seinem Glauben gemäß Gott zu verehren, seinem Glauben Ausdruck zu geben, gehört zur vollen Freiheit des Glaubens; aber diese „volle Freiheit“ kann im Staate nur einer vom Staate anerkannten Kirche gewährt seyn. Eine unbeschränkte Freiheit des subjectiven Glaubens und Gewissens der Einzelnen in der öffentlichen Ausübung wäre ja in der Gesellschaft absolut unmöglich; aber „das Recht der häuslichen Ausübung des (subjectiven)

Religionsbekenntnisses" steht Jedermann zu. Wessen Glaube bloß subjectiv wäre, der müßte also mit der Ausübung seiner Religion zu Hause bleiben; er soll nicht gestört werden, er soll aber auch andere nicht stören. Daß tausend Individuen, von welchen jedes seinen eigenen Glauben hätte, keine Kirche, keine Religionsgesellschaft bilden können, ist klar, so klar als Ein Pferd, Ein Ochse und Ein Esel nicht drei Pferde sind; selbst die Bezeichnung „unsichtbare Kirche" wäre ein Unsinn. Das gewährleistete Recht der häuslichen Ausübung des (subjectiven) Religionsbekenntnisses könnte man als eine Satyre betrachten, wenn ja in einem solchen Documente eine am Orte seyn könnte, denn das subjective Religionsbekenntniß hat, wie bekannt, keinen anderen Cultus, als den der Anbethung seines Ichs.

Wir haben gesagt, daß die oben angeführten Worte der Verfassung ganz unserer Gesinnung zusa-
 gen, einen einzigen Fall ausgenommen, und dieser ist folgender. Es heißt im §. 2 des erwähnten kaiserlichen Patentes „doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen," — in dieser Klausel liegt ein Knoten, den auch ein Schwert nicht zerhaut. Ist der Fall nicht denkbar und hat er in der Geschichte sich nicht oft und in jüngster Zeit wiederholt? Was eine protestantische Regierung (Preußen) ihren katholischen Bischöfen gegenüber, sich herausnimmt, das könnte auch eine katholische, und nun um so leichter, als „der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte vom Religionsbekenntnisse unabhängig" ist. Die katholisch-preussischen Bischöfe sind in der Lage, den Eid auf die Verfassung verweigern zu müssen, außer unter einer gewis-

sen Klausel. Eben so könnte in Oesterreich ein Fall eintreten, und in Sardinien ist er eingetreten, wo das Wort des Apostels Anwendung finden müßte: hier müssen wir Gott und unserer Kirche mehr gehorchen als den Menschen. Doch Preußen und Sardinien finden einen Ausweg. Die Diplomatie hat eine wunderbare Tactik; ein kunstvolles Zurückziehen gleicht einem Siege.

Wenn schon der Anspruch auf unbeschränkte Glaubens- und Gewissensfreiheit der Einzelnen im Gebiete des Staates eine Absurdität ist, um so mehr im Gebiete der katholischen Kirche, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ihr Glaube eine positive Offenbarung zum Grunde hat, und der Katholik als solcher dem Lehrkörper seiner Kirche Unfehlbarkeit nach göttlicher Verheißung als ein prärogatives Eigenthum zuerkennt.

Es ist eine große Frage, welche Staaten glücklicher sind, oder was für die wahre Religion zuträglich ist, die Freiheit oder der Zwang in der Sache des Glaubens und Gewissens. Im Königreiche Spanien und Portugal z. B., wo durch eine Reihe von Jahrhunderten die katholische Religion die allein geduldete und ein anderes Bekenntniß nicht erlaubt ist, sehen wir die Kirche, die theologische Wissenschaft und die Entfaltung der christlichen Tugend eben nicht in der erfreulichsten Blüthe; von der Freiheit der Kirche ist dort wenig zu sehen. Sinegen in Nordamerika, wo die größte Glaubens- und Gewissensfreiheit herrscht, macht die katholische Kirche glänzende Fortschritte. Unter dem Drucke der Verfolgungen und Anfechtungen der Keger ist die Kirche groß und herrlich geworden

in numerischer wie räumlicher Ausdehnung, in Wissenschaft und Tugend ihrer Bekenner.

Die katholische Kirche hat die vollste Glaubens- und Gewissensfreiheit am wenigsten zu fürchten, sie hat die Geschichte für sich und die strengste wissenschaftliche Consequenz in ihren Dogmen. Die katholische Kirche ruft keine Verfolgung hervor, sie kennt nur den passiven Widerstand, sie bedarf aber auch nicht des Schutzes einer weltlichen Macht, sie, die allein eine göttliche Verheißung hat, nicht bloß der Unzerstörbarkeit, sondern einer herrlichen Vollendung schon auf dieser Welt.

Die Freiheit ist das Element der katholischen Kirche. Keine Verfassung ist freier als die dieser Kirche. Ihre Gebote, so wie die Gebote Gottes selbst, sind gleichsam nur Einladungen, das Gute zu thun, das Böse zu meiden; sie werden durch keinen Zwang exequirt. Der Gerichtshof der Kirche schreitet nicht vom Amtswegen ein; er wartet auf die Selbstanklage der Verbrecher. Selbst die Strafen, die dieser Gerichtshof, wir meinen den sacramentalischen, auferlegt, vollzieht er nicht mit Zwang, sondern stellt sie wieder dem freien Willen der Schuldigen heim. Welch' eine Freiheit! Wo werden die Menschenrechte mehr respectirt!

Da die Freiheit die Seele der Kirche ist, so hat sie auch immer dahin getrachtet den Menschen frei zu machen, frei zu machen von der Unwissenheit, dem Laster, dem Un- und Aberglauben, ja von der entwürdigenden Slaverie des Menschen unter dem Menschen. Mit der Einführung des Christenthums hatte die Slaverie aufgehört, ein gewöhnlicher Zustand im staatlichen Leben zu seyn, und jemehr das christliche Element auftauchte, Herrscher und Gesetz durchdrang,

desto unnatürlicher mußte die Slaverei erscheinen und sohin aufhören. Dieselbe schöne Wirkung hatte das Christenthum auf das Verhältniß der Geschlechter, der Frau zum Manne, und es hat die Frau gerade zu jener Freiheit und Würde erhoben, die noth thut, daß Beide, der Mann wie die Frau, harmonisch und beseligend wirken können im Kreise der Familie. Was das Christenthum, namentlich die Kirche, berührt, macht sie frei, Völker wie Individuen. Es ist ein echt christliches Wort in unserer Verfassung: „die Betretung des österreichischen Bodens oder eines österreichischen Schiffes macht jeden Slaven frei.“

Wir sind etwas abgewichen, und erlauben uns, über Glaubens- und Gewissensfreiheit nur mehr zwei Wahrnehmungen. Es ist sonderbar, daß selbst solche Männer, die vor dem Volke als Gebildete gelten, von der Glaubens- und Gewissensfreiheit keine rechte Vorstellung haben, entweder sehen sie darin ein Privilegium für ihre Gewissens- und Glaubenslosigkeit; oder aber in der consequenten Anwendung von Seite der Kirche — gar Tyrannei. Im ersten Falle sollten diese Helden des Tages wissen und einsehen, daß gerade in der Glaubens- und Gewissensfreiheit das Mittel gegeben ist, der höchsten Pflicht, die der Mensch hat, nämlich der Pflicht des wahren Glaubens nachzustreben.

Es liegt ja in der Gewährung der Glaubensfreiheit gerade die Anerkennung einer inneren Nothigung zum Glauben, welche in der Unzulänglichkeit der Vernunft ihren Grund hat; daher es kommt, daß gerade jene Personen, die des wahren Glaubens quitt sind, voll Aberglauben stecken. Im zweiten Falle sollten sie die Consequenz einsehen, daß, wo volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ausgesprochen ist, nothwendig

auch die Freiheit der Kirche und mit dieser Freiheit die freie Ausübung! ihrer angestammten Rechte garantirt werden muß. Wo die Kirche nicht frei wäre, könnte auch keine Glaubens- und Gewissensfreiheit seyn.

Wenn also die Kirche diesen Grundsätzen gemäß solche, die den Kirchenglauben mit Worten und Thaten verläugnen, aus ihrer Gemeinschaft ausschließt, so handelt sie ihrer, wie der Freiheit Anderer gemäß.

Was ist sich fremder zu einander, als die Begriffe: Freiheit, Zügellosigkeit, Tyrannei, und doch werden sie von so Vielen, sowohl in Sache der Religion als Politik, verwechselt! Der Stolz und die Gottlosigkeit, die Demuth und die Frömmigkeit stehen auf ganz entgegengesetztem Standpunkte, daher weder durch Schrift noch durch Debatte in den wichtigsten Fragen auf dem Gebiete der Religion eine Verständigung erzielt werden kann. Es genügt, in der Wahrheit sich selbst begründet zu haben.